

ten ausgesprochen worden, ich kann daher auf Weiteres verzichten.

v. Polenz: Ich habe nur mit wenig Worten zu sagen, daß Das, was ich zu bemerken hatte, vom Referenten und von Herrn v. Heynik ausgesprochen worden ist.

v. Heynik = Heynik: Ich hatte ums Wort zur Widerlegung gebeten.

Präsident v. Schönfels: Ich muß freilich bemerken, daß Herr v. Heynik sitzend und nicht stehend, wie es die Landtagsordnung vorschreibt, zwar ums Wort aber auch nicht zur Widerlegung gebeten hat. Es würde nun Herr v. Heynik, wenn er zur Widerlegung sprechen will, das Wort haben.

v. Heynik = Heynik: Ich muß in Bezug auf die Rede des Herrn v. Melsch bemerken, daß ich geglaubt hätte, daß, wenn ein Besizthum, welches den Haupttheil eines Ritterguts ausmacht, zu einem Ankauf oder zu einer Expropriation zu kostspielig ist, dann der Bergbau unterbleiben müsse. Das scheint mir gar kein Hinderniß zu sein, daß ein bedeutendes Object in Frage steht. Das Berggesetz enthält nun nirgends die Bestimmung daß, wenn ein Object, das dem Bergbau entgegensteht, groß wäre, eine Entschädigung nicht eintreten solle. Wenn also der Werth eines Objects im Verhältniß zu Dem, was mit dem Bergbau gewonnen werden kann, zu groß ist, nun so unterbleibt er eben.

Graf v. Riesch: Es ist bereits von mehreren Seiten anerkannt worden, daß die Deputation den Petenten manche treffende und wohl fundirte Gründe entgegen gestellt hat; auf der andern Seite ist aber auch nicht zu verkennen, daß die Momente, welche der Petition zur Seite stehen, noch durchschlagendere und bedeutungsvollere sind. Die großen Privilegien, welche durch das Gesetz vom Jahre 1851 dem Bergbau eingeräumt worden sind, enthalten, wie mir scheint, eine Ueberschätzung seiner Wichtigkeit. Die Wichtigkeit eines Industriezweiges kann man wohl am besten nach dem Reinertrag bemessen, den er abwirft. Blicken wir aber selbst auf die altberühmten fiscalischen Bergwerke Sachsens, so weist die neueste Budgetvorlage nach, daß bei einer Bruttoausgabe und Einnahme von circa 2 Millionen Thalern nur ein Reinertrag von 133,000 Thaler übrig bleibt, und selbst dieser verwandelt sich in ein Minus, wenn die außerordentlichen Zuschüsse, welche das Berg- und Hüttenwesen in Anspruch nimmt, und die Jahreskosten des tiefen Stolln's in Abzug gebracht werden. Es dürfte darauf bei der Budgetberathung zurück zu kommen sein, hier aber nur noch damit in Verbindung gebracht werden, daß die Uebertragung des auszuübenden Bergregals auf Privatpersonen die Opfer desto greller hervortreten läßt, welche dadurch den Grundeigenthümern auferlegt werden. Es befinden sich diese Opfer, wie bereits von den Petenten bemerkt worden ist, in Widerspruch mit dem Ablösungsgesetze

I. R. (1. Abonnement.)

und mit den Principien der Grundentlastung. Die Deputation hat versucht, dieses zu widerlegen, ich glaube nicht mit vollständigem Erfolge. Der Landbau ist etwas national-ökonomisch Allgemeines, der Bergbau etwas national-ökonomisch Particulares. Nun kann meines Erachtens das Particularinteresse das allgemeine Interesse nicht beherrschen. Die Production der Lebensbedürfnisse für die Menschen scheint mir höher zu stehen, als die Gewinnung der Metallschätze des Bodens. Ueberhaupt macht nicht das Metall die Länder reich. Blicken wir auf England, das reichste Land der Welt, es kauft seine edeln Metalle vom Auslande, durch seine Kohlen wurde es groß in der ungeheuern Entwicklung seiner Industrie. Blicken wir auf Ober-Schlesien, wir finden da eine ähnliche Erscheinung, man hat es mit Recht das deutsche Californien genannt. Der Verlust einer freien Gebahrung mit dem Grundeigenthum kann nicht compensirt werden durch Entschädigungen, die zum Theil erstritten werden müssen. Man hat die Expropriationen beim Bau von Chaussees und Eisenbahnen mit den Opfern in Parallele gestellt, welche der Bergbau erfordert; ich glaube die Vergleichung ist nicht richtig. Solche Anlagen sind gemeinnütziger als Bergbauunternehmungen. Sie verfolgen auch bestimmte Tracte, während die Concessionen für Privatbergbau gewissermaßen jede Scholle des Landes unsicher machen, indem sie eine drückende Servitut ihr auferlegen. Die Deputation hat bemerkt, daß bei der en bloc-Annahme des Gesetzes von 1851 der Passus der Eigenthumsverhältnisse bereits eine sorgfältige Erwägung gefunden habe; es scheint aber doch, daß es nicht in ausreichendem Maße der Fall gewesen, sonst würden die Mißverhältnisse nicht hervorgetreten sein, welche die Petition geltend macht. Die Resultate der Praxis zeigen sich oft nachtheiliger als die Theorie sie vorausah, ja sie sind in einzelnen Fällen gemeingefährlich, so namentlich bei Schürfungen zum Behufe von bloßen Verkaufspeculationen. Solche Erscheinungen sind wohl als eine Ausartung der Richtungen des Gesetzes zu bezeichnen. Aus diesen Motiven dürfte die bereits ständischerseits vorbehalten Revision des Gesetzes zwar nicht als eine allgemeine wohl aber in sofern ein Berechtigung haben, als sie sich auf besondere Punkte zu erstrecken hätte, die hier als Uebelstände hervorgehoben worden sind, und worauf auch der Herr Antragsteller selbst das Petitum restringirt hat. Es bedarf nicht einer Umarbeitung des ganzen Gesetzes, um dies zu wiederholen, es bedarf nur einer Novelle, einer Nachtragbestimmung zu den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, und dies ist ja eben nichts Ungewohntes bei uns. Unter dieser Beschränkung kann ich mich nur aufs Wärmste dem Antrage anschließen, die Petition der Staatsregierung zur Erwägung zu empfehlen.

v. Biedermann: Ich habe den Antrag des Herrn v. Melsch unterstützt und werde auch dafür stimmen,